

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.08.1991

Geschäftszahl

91/19/0236

Rechtssatz

Ist das Vorliegen eines Versagungsgrundes des § 25 Abs 3 PaßG zu bejahen, so ist nicht mehr zu prüfen, ob die Beh berechtigt gewesen wäre, eine (für den Fremden ungünstige) Ermessensentscheidung im Grunde des § 25 Abs 1 und des § 25 Abs 2 PaßG zu treffen (Hinweis E 18.6.1990, 90/19/0141).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190236.X01